



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 7

München, 29. Juni 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
24.05.2012	605-I Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	443
09.05.2012	913-I Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)	443
29.05.2012	913-I Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Fortschreibung Dezember 2011	454
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
05.06.2012	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel“	454
05.06.2012	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	454
29.05.2012	1142-UG Aufhebung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit	455
24.04.2012	806-UG Aufhebung der Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern	456
25.04.2012	806-UG Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (AEPO-KV)	456
25.04.2012	806-UG Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern (FPO-AOK Bayern)	463
10.05.2012	806-UG Entschädigungen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur AOK-Betriebswirtin bzw. zum AOK-Betriebswirt der AOK Bayern	467
11.05.2012	806-UG Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen	468

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30.04.2012	7824-L Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	470
30.04.2012	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie)	481
24.05.2012	7905.7-L Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV)	484

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

21.05.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Cornelius Grupp	485
21.05.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vadym Kostiuik	485
04.06.2012	Erteilung eines Exequaturs an Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez	485
05.06.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alexander Fackelmann	485
14.06.2012	Erlöschen eines Exequaturs	485

Bayerisches Staatsministerium des Innern

22.05.2012	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	486
------------	--	-----

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20.06.2012	Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	486
------------	--	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

	Literaturhinweise	487
--	-----------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

605-I

Berichtigung

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien des Innern
und der Finanzen**

**vom 24. Mai 2012 Az.: IID3-43271.0-004/06 und
62-FV 6220-021-3867/12**

Die Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 1. März 2012 (AllMBl S. 213) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 2 muss es statt „Art. 13c FAG“ richtig „Art. 13a FAG“ lauten.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Karl Wiebel
Ministerialdirigent

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Harald Hübner
Ministerialdirigent

913-I

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2012 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 9. Mai 2012 Az.: IID9-43434-001/11

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise
Städte
Gemeinden

Anlage: Technische Lieferbedingungen für Gabionen im
Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe
2012

Mit Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 419) wurden die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien, Ausgabe 2011 (TL Gab-StB By 11 – Teil 1) eingeführt. In den TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011 waren keine Anforderungen für Recycling-Baustoffe und industrielle Nebenprodukte definiert. Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011 wurden daher diesbezüglich überarbeitet. Die Regelungen zum Einsatz von Recycling-Baustoffen und industriellen Nebenprodukten wurden spezifiziert. Die nachfolgenden TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 wurden gemeinsam von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung erarbeitet und stehen unter <http://www.stmi.bayern.de> als pdf-Datei zur Verfügung.

Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2012 ersetzen die TL Gab-StB By 11 – Teil 1, Ausgabe 2011. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 22. Juni 2011 (AllMBl S. 419) wird aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anlage

**Technische Lieferbedingungen
für Gabionen im Straßenbau – Teil 1: Befüllmaterialien**

TL Gab-StB By 11 – Teil 1

Ausgabe 2012

Herausgeber: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Bearbeitergruppe Mineralische Befüllmaterialien

Leiter: Dipl.-Geol. Dr. rer. nat. Westiner, München

Mitarbeiter: BD Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hechtl, München
Herr Heiß, Treuchtlingen
Dr.-Ing. Heyer, München
Dipl.-Ing. (FH) Huff, Kempten
Dipl.-Ing. (FH) Hulm, Augsburg
Herr Kerl, Kempten
Dipl.-Min. Melchior, Pfraundorf
Dipl.-Geol. Neidinger, München
Dipl.-Ing. Pöppel, Oberstdorf
ORR DEA/Université Claude Bernard (Lyon I),
Dipl.-Ing. (FH) Schmeling Braz, Augsburg
BD Dipl.-Ing. Schmerbeck, München

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
 - 1.1 Allgemeines und Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
2. Anforderungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung
 - 2.1.2 Rohdichte
 - 2.2 Abmessungen des Befüllmaterials
 - 2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)
 - 2.2.2 Korngrößenverteilung
 - 2.3 Gehalt an Feinanteilen
 - 2.4 Kornform
 - 2.5 Anteil gebrochener Oberflächen
 - 2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung
 - 2.7 Druckfestigkeit
 - 2.8 Frostbeständigkeit
 - 2.8.1 Wasseraufnahme
 - 2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung
 - 2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies
 - 2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine
 - 2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung
 - 2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies
 - 2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine
 - 2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt
 - 2.10 Umweltrelevante Merkmale
 - 2.10.1 Sortenreine Recycling-Baustoffe
 - 2.10.2 Aufbereiteter Gleisschotter
 - 2.10.3 Industrielle Nebenprodukte
3. Gütesicherung

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang A: Kontrollprüfungen
Anhang B: Technisches Regelwerk

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines und Geltungsbereich

Gabionen sind mit Gesteinskörnungen (Befüllmaterialien) befüllte Drahtgitterkörbe. Sie werden auch als Steinkörbe, Drahtschotterbehälter oder Drahtschotterkästen bezeichnet. Von diesen Begriffen sollte aus Gründen einer eindeutigen Anwendung nicht Gebrauch gemacht werden.

Gabionen können vor Ort oder werkseitig, maschinell oder per Hand befüllt werden.

Anmerkung: Eine werkseitige maschinelle Befüllung ist im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit und eine höhere Lagerungsdichte zu bevorzugen.

Gabionen werden nach dem „Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen“ zur Herstellung von Stützbauwerken oder Futtermauern verwendet. Zudem wird auf das „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“ verwiesen.

Deutschlandweit einheitliche Anforderungen an die Befüllmaterialien für Gabionen liegen bislang nicht vor. Nachfolgend werden materialtechnische Eigenschaften und die dazugehörigen Prüfverfahren zur Beschreibung von Befüllmaterialien und deren Gütesicherung festgelegt.

Für die Befüllmaterialien gelten die TL Gestein-StB einschließlich der nachfolgend angegebenen Ausführungen.

Die Befüllmaterialien sind so herzustellen und zu lagern, dass sie gleich bleibende Eigenschaften aufweisen und die nachfolgend gestellten Anforderungen erfüllen.

Als Befüllmaterialien sind zu verwenden:

- gebrochenes Festgestein bzw. gebrochener oder unebrochener Grobkies;
- sortenreine Recycling-Baustoffe, die jeweils nur aus der Stoffgruppe Beton (einschl. Betonprodukte) oder gebrauchtes natürliches Gesteinsmaterial bestehen;
- aufbereiteter Gleisschotter;
- industrielle Nebenprodukte.

Diese Technischen Lieferbedingungen enthalten neben den Angaben nach Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB zusätzliche Festlegungen und Anforderungen an umweltrelevante Merkmale.

Anmerkung: Für Materialien zur Sichtflächengestaltung (z. B. Bruchsteine, Platten) müssen im Einzelfall in Übereinstimmung mit diesen TL Anforderungen festgelegt werden. Ggf. sind noch zusätzliche Anforderungen (z. B. Biegefestigkeit, visuelle Erscheinung) zu stellen.

Bei den Prüfverfahren nach den Europäischen Normen sind auch die Ergänzungen und Präzisierungen der TP Gestein-StB zu berücksichtigen.

Die nachfolgend angegebenen Grenzwerte und Toleranzen enthalten sowohl die Streuung durch die Probenahme, Probeteilung und die Vertrauensbereiche der Prüfverfahren (Präzision unter Vergleichsbedingungen) als auch die herstellungsbedingten Ungleichmäßigkeiten, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

1.2 Begriffsbestimmungen

Siehe Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB.

Grobkies ist eine Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm. Sie kann gebrochen oder ungebrochen sein.

Schotter ist eine gebrochene Gesteinskörnung mit Kleinstkorn 32 mm und Größtkorn 63 mm sowie mindestens 90 M.-% gebrochenen Körnern und maximal 3 M.-% vollständig gerundeten Körnern.

Steine besitzen ein Kleinstkorn von 63 mm und ein Größtkorn von 250 mm. Sie können gebrochen oder ungebrochen sein.

Als „Schroppen“ werden regional Lieferkörnungen aus gebrochenem Festgestein mit Kleinstkorn 56 mm und Größtkorn 250 mm bezeichnet. Im vorliegenden Anwendungsfall müssen „Schroppen“ die Anforderungen dieser TL erfüllen.

2. Anforderungen

2.1 Allgemeines

Verwitterte und verunreinigte Anteile von Befüllmaterial müssen ausgesondert werden. Das Befüllmaterial muss ausreichend verwitterungsbeständig sein. Es darf keine Bestandteile in für die Verwitterungsbeständigkeit (Raumbeständigkeit) schädlichen Mengen enthalten, die quellen, zerfallen, sich lösen oder chemisch umsetzen können (z. B. mergelige und tonige Körner, bestimmte Ton- und Glimmerminerale, Pyrit, Markasit, Gips, Calcium- und Magnesiumoxid). Die Korngruppen/Lieferkörnungen dürfen keine groben Stoffe organischen Ursprungs, wie Holz oder Pflanzenreste, sowie Fremdstoffe, wie Metall oder Kunststoffe, in schädlichen Mengen enthalten.

Siehe auch Abschnitt 2.1 der TL Gestein-StB.

2.1.1 Stoffliche Kennzeichnung

Die gesteinskundlichen Merkmale der Befüllmaterialien sind nach DIN EN 932-3 zu bestimmen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB.

Anmerkung: Es wird grundsätzlich eine makroskopische Beschreibung durchgeführt. Die mikroskopische Beschreibung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Bei Recycling-Baustoffen ist die stoffliche Zusammensetzung nach DIN EN 933-11 zu bestimmen. Die Sortenreinheit ist gegeben, wenn der Recycling-Baustoff aus mindestens 90 M.-% der angegebenen Stoffgruppe besteht und maximal 0,2 M.-% an Fremdstoffen enthält.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte der Befüllmaterialien ist nach DIN EN 1097-6, Anhang A, zu bestimmen und anzugeben.

Erfahrungswerte für Korngruppen/Lieferkörnungen zwischen 2 und 45 mm sind in Anhang A der TL Gestein-StB angegeben. Sie gelten nicht als Anforderungen.

Siehe auch Abschnitt 2.1.2 der TL Gestein-StB.

2.2 Abmessungen des Befüllmaterials

Die Abmessungen des zur Anwendung kommenden Befüllmaterials sind anzugeben. Die Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse) ist so zu wählen, dass diese dem entsprechenden Anwendungsfall genügt. Der Kleinstkorndurchmesser muss größer als das 1,2-Fache des kleinsten Drahtabstandes der Maschen des Drahtgitterkorbes sein. Im Kernbereich oder an der Oberseite der Drahtgitterkörbe kann auch Befüllmaterial mit kleinerem Korndurchmesser verwendet werden.

2.2.1 Korngruppe/Lieferkörnung (Größenklasse)

Für das Befüllmaterial müssen Korngruppen/Lieferkörnungen (Größenklassen) unter Verwendung der in der Tabelle 1 genannten Siebgrößen festgelegt werden. Sie werden mittels unterer (d) und oberer (D) Siebgröße bezeichnet, ausgedrückt als d/D .

Tabelle 1: Siebgrößen zur Festlegung von Korngruppen/Lieferkörnungen

DIN ISO 3310-2					DIN EN 13383-2		
mm							
31,5	45	56	63	90	125	180	250

2.2.2 Korngrößenverteilung

Die Korngrößenverteilung wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Die Korngrößenverteilung muss mit den Anforderungen der Tabelle 2 übereinstimmen.

Anmerkung 1: Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung sinngemäß nach DIN EN 933-1.

Anmerkung 2: Fußnote a) der Tabelle 2 der TL Gestein-StB ist sinngemäß anzuwenden.

Tabelle 2: Anforderungen an Überkorn und Unterkorn

Überkorn		Unterkorn	
D	$1,4D$	d	$d/2$
M.-%			
0–20	0	0–20	0–5

2.3 Gehalt an Feinanteilen

Der Gehalt an Feinanteilen wird nach DIN EN 933-1 bestimmt. Der Gehalt an Feinanteilen darf maximal 4 M.-% betragen.

2.4 Kornform

Die Kornform wird grundsätzlich nach DIN EN 933-4 bestimmt. Für den Kornbereich größer 63 mm erfolgt die Bestimmung mit der Messschieber-Methode nach DIN EN 13383-2, Abschnitt 7. Die Kornformkennzahl darf maximal 20 betragen.

Anmerkung: Die Kornform des Befüllmaterials hat Einfluss auf das Befüllen der Gabionen und auf die notwendige Lagerungsdichte innerhalb der Gabionen.

2.5 Anteil gebrochener Oberflächen

Der Anteil gebrochener Oberflächen ist nur bei Schotter aus gebrochenem Kies (Gesteinsart) nach DIN EN 933-5 zu bestimmen. Der Anteil an gebrochenen Körnern muss mindestens 90 M.-% und der Anteil an vollständig gerundeten Körnern darf maximal 3 M.-% betragen.

2.6 Widerstand gegen Zertrümmerung

Bei Grobkies wird der Widerstand gegen Zertrümmerung nach DIN 52112-2 (Schlagversuch) ermittelt. Der gesteinsabhängige Schotterschlagwert muss dem in TL Gestein-StB, Anhang A angegebenen Mindestwert entsprechen.

2.7 Druckfestigkeit

Bei Steinen wird die Druckfestigkeit nach DIN EN 1926 ermittelt. Dabei sind mindestens zehn Bohrkerne mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 zu untersuchen. Die Druckfestigkeit muss dem in Tabelle 3 angegebenen gesteinsabhängigen Mindestwert entsprechen.

Tabelle 3: Druckfestigkeit

Gestein / Gesteinsgruppe	Mindestwert für die Druckfestigkeit f_b in MPa
Granit, Granodiorit, Syenit Diorit, Gabbro Rhyolith, Rhyodazit, Trachyt, Phonolith, Mikrodiorit, Andesit Basalt, Melaphyr Diabas Grauwacke, Quarzit, Gangquarz, Quarz, quarzitisch gebundener Sandstein Gneis, Granulit, Amphibolit, Serpentin	120
Basaltlava Dolomitstein, Kalkstein	60
Muschelkalk	40
Sandstein	30
Recycling-Baustoff Beton (einschl. Betonprodukte)	25

2.8 Frostbeständigkeit

2.8.1 Wasseraufnahme

An die Wasseraufnahme als Kriterium für den Widerstand gegen Frostbeanspruchung wird keine Anforderung gestellt.

2.8.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung

Der Widerstand gegen Frostbeanspruchung unter Verwendung von Wasser als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-1 bestimmt.

2.8.2.1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.2.2 Widerstand gegen Frostbeanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 1 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung

Die Prüfung des Widerstands gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung unter Verwendung einer 1%igen NaCl-Lösung als Prüfmedium wird nach DIN EN 1367-6 bestimmt.

Anmerkung: Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nur für bestimmte Anwendungsbereiche (z. B. in unmittelbarer Nähe einer befahrenen Straße) der Befüllmaterialien erforderlich.

2.8.3.1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Grobkies

Bei Grobkies erfolgt die Prüfung an zehn Probekörpern mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.8.3.2 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung – Steine

Bei Steinen erfolgt die Prüfung an zehn Bohrkernen mit einem Durchmesser von mindestens 50 mm und einem Verhältnis von Durchmesser zu Höhe von 1:1 oder an zehn Handstücken mit einem Gewicht von jeweils mindestens 150 g.

Aus den Masseverlusten der einzelnen Probekörper ist der Mittelwert des Masseverlustes aller Probekörper zu bestimmen. Der Mittelwert des Masseverlustes darf maximal 8 M.-% betragen. Falls einer der geprüften Probekörper zerfällt oder der Mittelwert überschritten wird, sind einmalig zehn weitere Probekörper zu prüfen, die die Anforderungen erfüllen müssen.

2.9 „Sonnenbrand“ von Basalt

Wenn Anzeichen von „Sonnenbrand“ vorliegen, ist die Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1367-3 durchzuführen. Die Absplitterungen (Masseverlust) dürfen maximal 1 M.-% betragen. Die Zunahme des Schotter Schlagwertes darf maximal 5 M.-% betragen.

Siehe auch Abschnitt 2.2.17 der TL Gestein-StB.

2.10 Umweltrelevante Merkmale

Bei ungebrauchten natürlichen Gesteinskörnungen ist die Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben. Deswegen erübrigen sich weitere Nachweise, sofern kein Verdacht auf relevante Verunreinigungen besteht.

Neben den bautechnischen Eigenschaften sind beim Einsatz von Recycling-Baustoffen und industriellen Nebenprodukten die umwelttechnischen Aspekte an das Material und den Einbauort zu beachten.

Wird das Wasser, das am Fuße der Gabionen anfällt, insbesondere wenn die Gabionen bei großflächigen Wasseraustritten aus Böschungen als Flächendränge dienen, gesammelt und versickert, sind an den Ort und die Art der Versickerung (Behandlung) gegebenenfalls erhöhte Anforderungen zu stellen. Bei der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale sind die bauschutttypischen Parameter besonders zu beachten.

2.10.1 Sortenreine Recycling-Baustoffe

Bei sortenreinen Recycling-Baustoffen der Stoffgruppen Beton (einschl. Betonprodukte) oder gebrauchtes natürliches Gesteinsmaterial gelten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By 05)“ und der im Rahmen des Umweltpaktes Bayern erarbeitete Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen [/Bauschutt] in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden)“. Es sind nur Materialien und Einbauorte zulässig, die nach diesen Regelwerken für den offenen Einbau geeignet sind. Insbesondere dürfen hierbei die Richtwerte 1 (RW1) nicht überschritten werden.

2.10.2 Aufbereiteter Gleisschotter

Für aufbereiteten Gleisschotter gilt das LfU-Merkblatt Nr. 3/4.2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter (Gleisschottermerkblatt)“. Es ist nur Material zugelassen, das die Voraussetzungen für den eingeschränkten offenen Einbau einhält. Der aufbereitete Gleisschotter (nur die Grobfraction oder hieraus hergestellte Fraktionen sind geeignet) muss die Z 1.1-Werte, in Verbindung mit den RW1-Werten so einhalten, wie im Abschnitt „Verwertung in technischen Bauwerken“ des Gleisschottermerkblattes für den Einsatz im Straßenbau und technischen Bauwerken beschrieben. Als Anforderungen an den Einbauort gelten diejenigen für den offenen Einbau nach RC-Leitfaden bzw. ZTV wwG-StB By.

2.10.3 Industrielle Nebenprodukte

Industrielle Nebenprodukte müssen aus umwelttechnischer Sicht ebenso für einen offenen Einbau geeignet, in Bayern hierfür zugelassen sein und zusätzlich die ihnen zugeordneten Z 1.1-Werte einhalten. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, da die jeweiligen Regelungen für die in Bayern anfallenden (und ausreichend grobkörnigen) industriellen Nebenprodukte einen offenen Einbau ausschließen. Vor dem Einsatz von industriellen Nebenprodukten in Gabionen ist eine Genehmigung nach Einzelfallprüfung durch die örtlich zuständige Behörde erforderlich. Als Anforderung an den Einbauort gelten dabei in der Regel die in der Technischen Regel für das jeweilige Material in LAGA M20 (1997) enthaltenen Vorgaben.

3. Gütesicherung

Die Gütesicherung besteht aus Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 1) und einer Güteüberwachung. Sie hat nach den TL G SoB-StB zu erfolgen. Die Durchführung der Prüfungen ist in Tabelle 4 geregelt.

Die Güteüberwachung besteht aus werkseigener Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller und einer Fremdüberwachung (Prüfungen nach Tabelle 4 und Beurteilung der WPK) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 2).

Werden für die Befüllmaterialien Körnungen verwendet, für die bereits eine WPK für Gesteinskörnungen für ungebundene Gemische (EN 13242), Wasserbausteine (EN 13383 – Teil 1) oder Gleisschotter (EN 13450) vorliegt, kann auf zusätzliche Prüfungen unter Verweis auf die vorhandene Konformitätserklärung für die vorgenannten Produkte verzichtet werden.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gibt die güteüberwachten Werke entsprechend den Regularien für die TL G SoB-StB bekannt.

Tabelle 4: Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für die Güteüberwachung von Befüllmaterialien

Prüfmerkmal	Erstprüfung	WPK	Fremdüberwachung
Stoffliche Kennzeichnung	x	--	1/3J
Rohdichte	x	--	2/J
Korngrößenverteilung	x	1/w	2/J
Gehalt an Feinanteilen	x	1/w	2/J
Kornform	x	1/m	2/J
Anteil gebrochener Oberflächen	x	1/m	2/J
Widerstand gegen Zertrümmerung	x	--	2/J
Druckfestigkeit	x	--	2/J
Widerstand gegen Frostbeanspruchung	x	--	1/2J*
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	x	--	1/2J*
„Sonnenbrand“ von Basalt	x	--	2/J
Umweltrelevante Merkmale	x**	x**	x**

1/J einmal im Jahr 1/w wöchentlich T täglich

2/J zweimal im Jahr 1/m monatlich

1/3J alle 3 Jahre 1/2J alle 2 Jahre;

* bei Kalkstein/Dolomitstein/Sandstein: 1/J

** Für RC-Baustoffe und Gleisschotter gelten die spezifischen Regelungen nach den ZTV wwG-StB By 05, für Gleisschotter zusätzlich noch das LfU-Merkblatt Nr. 3/4.2; bei industriellen Nebenprodukten ist der Prüfumfang im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde zu prüfen.

Anhang A**Kontrollprüfungen**

Der Auftraggeber (AG; Bauherr) behält sich vor, Kontrollprüfungen an den gelieferten Chargen durch eine RAP Stra anerkannte Prüfstelle (Bereich I 3 und I 4) durchführen zu lassen.

Die Probenahme für die Kontrollprüfung erfolgt im Auftrag des AG im Beisein des Auftragnehmers (AN) durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle. Die Auswahl der zu prüfenden Befüllmaterialien erfolgt in der Regel nach Augenschein und sollte repräsentativ sein.

Beispiel zur Bewertung der Verwitterungsbeständigkeit am Bauwerk:

An einer Sichtfläche eines Steinkorbes (Position neben einer befahrenen Straße, Tausalzeintrag ist gegeben) mit den Abmessungen 1 m x 1 m sind 80 Steine (Gesamtmasse ca. 400 kg) zu erkennen. Die durchschnittliche Masse eines Steins beträgt ca. 5 kg. Vier Einzelsteine (ca. 20 kg) weisen eine ungenügende Verwitterungsbeständigkeit auf. Zwei Steine sind vollständig zerfallen (100 % Masseverlust), ein Stein ist entlang einer Trennfläche in zwei ca. gleich große Teile zersprungen, ein Stein weist schichtweise Abblätterungen auf und besitzt noch ca. 50 % seines ursprünglichen Volumens. Der Masseverlust beträgt: 5 kg + 5 kg + 2,5 kg (der Zerfall in zwei gleich große Teile ist nicht zu berücksichtigen) = 12,5 kg bzw. es sind drei Steine mit ungenügender Verwitterungsbeständigkeit erkennbar. Zulässig beim Laborversuch nach Abschnitt 2.2.8.3 sind 8 M.-%. Dies entspricht im vorliegenden Fall maximal 32 kg Masseverlust oder dem vollständigen Zerfall von maximal sechs einzelnen Steinen. Die Bedingungen zur Bewertung einer ausreichenden Verwitterungsbeständigkeit sind erfüllt, es liegt kein Mangel vor.

Anhang B**Technisches Regelwerk**

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Gestein-StB – Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL Pflaster-StB – Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TL G SoB-StB – Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

TP Gestein-StB – Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

RAP Stra 10 – Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenen wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005 – ZTV wwG-StB By 05

Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen [/Bauschutt] in technischen Bauwerken“ des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (aktueller Stand: 15. Juni 2005) – „RC-Leitfaden“

LfU Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter (Gleisschottermerkblatt)“, Bayerisches Landesamt für Umwelt (aktueller Stand: 1. August 2010)

LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“. HINWEIS: In Bayern eingeführt sind Teile des Standes vom 6. November 1997 („LAGA M20 (1997)“), z. B. für Schlacken aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle oder Gießereisande und Schlacken aus Eisen- Stahl- und Tempergießereien; neuere Stände von „LAGA M20“ sind nicht eingeführt.

913-I**Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING),
Fortschreibung Dezember 2011****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern****vom 29. Mai 2012 Az.: IID8-43420-012/91**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)“ sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Sammlung Brücken- und Ingenieurbau und werden regelmäßig von einer Arbeitsgruppe der BASt überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2010 vom 23. Juli 2010 wurden die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2009, wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) eingeführt.

Die RiZ-ING wurden inzwischen von der zuständigen BASt-Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Mit den neuen Richtzeichnungen LS 11 bis LS 26 werden die Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten, die bisher in der „RiZak-88“, Ausgabe 1988 geregelt waren, in die Sammlung aufgenommen. Die „RiZak-88“ verliert damit ihre Gültigkeit.

2. Anwendung

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, einschließlich Inhaltsverzeichnis, Änderungshinweisen und dem neuen Hinweisblatt, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2012 vom 16. März 2012 (Az.: StB 17/7192.70/23-1632038) bekannt gegeben.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 03/2012 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils der dem Bauvertrag zugrunde liegende Stand der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung vom 18. März 2011 (AllMBl S. 147) und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Februar 1998 (Az.: IID9-43813-004/92) werden aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 03/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 7/2012, vom 15. April 2012 veröffentlicht.

Das ARS Nr. 03/2012 und die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, werden im Internet bereit gestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird daher verzichtet.

Die RiZ-ING, Stand Dezember 2011, können einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen von der Homepage der BASt kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden:

www.bast.de > Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

1132-UG**Änderung der Bekanntmachung
über die Auszeichnung „Grüner Engel“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 5. Juni 2012 Az.: LBg-A0130-2012/8-7**

Nr. 1 der Bekanntmachung über die Auszeichnung „Grüner Engel“ vom 4. Februar 2011 (AllMBl S. 31) erhält folgende Fassung:

„1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Umweltbereich mit dem „Grünen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges, nachhaltiges, ehrenamtliches Engagement im Umweltbereich (z. B. für Biotop- und Artenschutzmaßnahmen, in der Umweltbildung, in der Medienarbeit u. Ä.) verliehen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth Michael Höhenberger
Ministerialdirigent Ministerialdirektor

1132-UG**Änderung der Bekanntmachung über Ehrung
für Verdienste um Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 5. Juni 2012 Az.: LBg-A0130-2012/8-6**

Die Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (AllMBl S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 sowie ihre Untergliederungen werden die neuen Nrn. 1 bis 3 mit entsprechenden Untergliederungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth Michael Höhenberger
Ministerialdirigent Ministerialdirektor

1142-UG

**Aufhebung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften
aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 29. Mai 2012 Az.: P1-A1002-2012/1-14

Die nachfolgend genannten Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt im Zuge der Deregulierung von Verwaltungsvorschriften und in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 7. Dezember 2010. Die aufzuhebenden Verwaltungsvorschriften werden in der Bekanntmachung entsprechend dem Gliederungsplan

geordnet. Bei den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften ist zusätzlich die Fundstelle im AllMBl bzw. LUMBl angegeben. Aufgrund des großen Adressatenkreises der aufzuhebenden nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften erfolgt die Aufhebung auch dieser durch die Bekanntmachung.

Gl.Nr.	Titel	Aktenzeichen	Erlassdatum	Fundstelle
2091.0-UG	Zertifizierungen durch Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes; Nämlichkeitsprüfung, Einsatz von Hilfspersonal, Gebühren	41e-G8721-2008/25-2	06.05.2008	
2091.2-UG	VO (EG) Nr. 854/2004 – Tierschutz am Schlachthof	45e-G8733-2007/4-1	05.07.2007	
2091.2-UG	Übergangsfrist für das Halten von Legehennen in Käfigen; AA-TSch-K03-28-V02	45a-G8734.3-2008/10-1	10.10.2008	
2125-UG	Amtliche Lebensmittelüberwachung; Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung	43-G8914-2009/10-31	06.10.2009	
2125.0-UG	Anrechnung von Ausbildungszeiten bei Lebensmittelchemiepraktikantinnen und Lebensmittelchemiepraktikanten	I E 10-5205-50/8/86	17.03.1989	AllMBl S. 386
2125.0-UG	Ahndung von Verstößen gegen hygienerechtliche Vorschriften	42b-G8930-2006/1-18	16.05.2006	
2125.0-UG	Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Bezug auf Rohmilch nach der DVO; Untersuchung von Rohmilch, Meldung von Überschreitungen, Wiederaufnahme der Rohmilchlieferrung	44g-G8945.4-2007/6-3	10.03.2008	
2129.0-UG	Grundsätze für die Förderung der Umweltstationen; Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds; Abstimmung von Vollzugshinweisen	66b-U8044-2008/65-37	11.08.2010	
2129.1-UG	Vollzug von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	8102-331-9494	26.03.1993	AllMBl S. 632
2129.2-UG	AbfKlärV/BBodSchV; Perfluorierte Tenside (PFT) in kommunalen Klärschlamm; Bayerisches Klärschlammnetz	84b-U8755.0-2007/4-35	07.01.2008	
7532-UG	Neufassung des Kriterienkatalogs der Wasserwirtschaftsverwaltung für die Erledigung von Planungsleistungen	W 01 - 0004 - 001/94	07.11.1994	AllMBl S. 978
7535-UG	Ausschüsse, Arbeitskreise, Beiräte, Arbeitsgemeinschaften u. Ä. in der Wasserwirtschaft; Genehmigung der Tätigkeit	51c-U4408.0-2010/3-1	16.08.2010	
7536-UG	VNP/EA auf Flächen der Wasserwirtschaftsverwaltung	64h-U8633.1-2005/29-194	14.07.2009	
7536-UG	Warn- und Nachrichtendienste; Hochwasserbericht der WWA	54c-U4472.0-2010/1-1	23.12.2010	
787-UG	Zentrales Controlling für die Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen	41a-G8727.13-2006/86-15	13.09.2006	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance(CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich)	41c-G8727.13-2007/13-2	02.04.2007	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich) Änderungen im Jahr 2008	41f-G8727.13-2007/89-2	16.04.2008	
787-UG	Cross Compliance; Informationen zur Vorgehensweise bei den Kontrollen	41f-G8727.13-2008/46-1	22.08.2008	
787-UG	Durchführung der Cross Compliance (CC)-Kontrollen im Bereich Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (weißer Bereich); Änderungen im Jahr 2009	41f-G8727.13-2009/5-5	01.04.2009	
7912.4-UG	Sammeln und Schutz von Weinbergschnecken	7524 – V/2 a – 4788	21.02.1974	LUMBl S. 50

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirigent

806-UG**Aufhebung der Bekanntmachung
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei
den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 24. April 2012 Az.: Z2b-A0630-2009/7-17**

1. Die Bekanntmachung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juni 2009 (AllMBl S. 259) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

806-UG**Prüfungsordnung für die Durchführung von
Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeits-
pädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und
Fähigkeiten für die Ausbildung der Sozial-
versicherungsfachangestellten der Fachrichtung
allgemeine Krankenversicherung
(AEPO-KV)****Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit****vom 25. April 2012 Az.: 0610-AdA-2012-0425**

Auf Grund von § 4 Abs. 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) erlässt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), in Verbindung mit § 14a der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl S. 202), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit folgende vom Berufsbildungsausschuss am 18. April 2012 beschlossene Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Ausschüsse im Prüfungswesen**

- § 1 Errichtung der Ausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen
- § 2 Prüfungsausschüsse
- § 3 Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Teil**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Zulassung zur Prüfung

Dritter Teil**Durchführung der Prüfung**

- § 10 Prüfungsgegenstand
- § 11 Gliederung der Prüfung
- § 12 Nichtöffentlichkeit
- § 13 Leitung und Aufsicht
- § 14 Ausweispflicht und Belehrung
- § 15 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 18 Nachteilsausgleich

Vierter Teil**Feststellung der Prüfungsergebnisse,
Wiederholungsprüfung, Prüfungsunterlagen**

- § 19 Bewertung
- § 20 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 24 Prüfungsunterlagen

Fünfter Teil**Schlussbestimmungen**

- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsregelung

Erster Teil**Ausschüsse im Prüfungswesen****§ 1****Errichtung der Ausschüsse, Geschäftsstelle
für das Prüfungswesen**

- (1) Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.
- (2) Für die Abnahme von Prüfungen für Ausbilder und Ausbilderinnen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten errichtet das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als zuständige Stelle (im Folgenden: die zuständige Stelle) einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (3) ¹Sind mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, der die ihm in der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. ²Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.
- (4) ¹Bei der AOK Bayern wird eine Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (Geschäftsstelle) eingerichtet. ²Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. ³Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige Stelle über alle wichtigen Vorgänge.

⁴Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein; sie sollen insbesondere über Erfahrungen in der beruflichen Erwachsenenbildung verfügen.

(2) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss der Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

(4) ¹Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse sind nur in voller Besetzung beschlussfähig. ²Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3

Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) ¹Die Zahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der errichteten Prüfungsausschüsse; er besteht jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern. ²Ihm gehören Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an, wobei jeder Prüfungsausschuss im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben vertreten sein muss. ³Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁴Ergibt sich bei der Berechnung des Zwei-Drittel-Anteils ein Bruchteil, wird dieser Anteil auf die nächste volle gerade Zahl aufgerundet.

(2) ¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. ²Ergibt sich bei der rechnerischen Feststellung der Beschlussfähigkeit hinter dem Komma ein Bruchteil von mindestens 0,5, wird er als voller Zahlenwert gerechnet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. ³Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen; widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Geschäftsführung

¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Geschäftsführung. ²Über Sitzungen und Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und des Prüfungsausschusses für gemeinsame

Aufgaben sind Protokolle zu fertigen und der zuständigen Stelle zu übersenden. ³Die Geschäfte werden von der Geschäftsstelle geführt.

§ 5

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind.

(2) ¹Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies rechtzeitig der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) ¹Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 6

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nach Art. 84 BayVwVfG zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Teil

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

¹Prüfungen werden nach Bedarf von der zuständigen Stelle angesetzt. ²Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden den Prüflingen mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich auf den von der Geschäftsstelle vorgesehenen Formularen unter Beachtung der Anmeldefrist erfolgen. ²Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

- Angaben über die in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüflinge bereits an einer Ausbilder-Eignungsprüfung teilgenommen haben.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinn des § 30 BBiG nachweist und wer an einer Maßnahme zum Erwerb berufs- und arbeitspä-

dagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten teilgenommen hat.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Dritter Teil Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung haben die Prüflinge die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil, der drei Stunden dauern soll, haben die Prüflinge fallbezogene Aufgaben aus allen in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Handlungsfeldern unter Aufsicht zu bearbeiten.

(3) ¹Der praktische Teil dauert insgesamt höchstens 30 Minuten und besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation, die 15 Minuten nicht überschreiten soll, und einem Fachgespräch. ²Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungsaufgaben, die Lösungs- und Bewertungshinweise sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 13

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die Geschäftsstelle die Aufsichtsführung.

§ 14

Ausweisungspflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15

Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Prüflinge werden vor Beginn der Prüfung ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) ¹Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Über die ausgelosten Arbeitsplatznummern ist ein Verzeichnis zu fertigen, das mindestens so lange verschlossen zu verwahren ist, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der Geschäftsstelle mit. ²Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. ³Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) ¹Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings. ²Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ³In schweren Fällen, auch bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte).

(3) ¹Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Aufgabe mit dem Punktwert Null bewerten oder bei Vorliegen eines besonders schweren Falles die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Für die praktische Prüfung gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Ein Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Nimmt ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. ²Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhö-

ren des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer) zu gewähren.

(2) Soweit bei Prüflingen unabhängig von einer festgestellten Behinderung gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit) zu gewähren.

(3) ¹Die fachlichen Anforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden. ²Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen, dass eine zeitgerechte Entscheidung möglich ist. ³Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei schriftlichen und/oder praktischen Prüfungsteilen ergibt. ⁴Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Vierter Teil Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholungsprüfung, Prüfungsunterlagen

§ 19 Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu bewerten.

(2) Die Leistungen in der praktischen Prüfung sind vom Prüfungsausschuss zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:	Punkte:
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75,0
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75,0 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50,0 bis 25,0
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25,0 bis 0.

(4) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung die Einzelergebnisse und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Gesamtverlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2, das von der Geschäftsstelle erstellt und vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ausgestellt wird.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid.

²Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den beiden Prüfungsteilen sind anzugeben. ³In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 23) hinzuweisen.

§ 23

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. ²In der Wiederholungsprüfung sind Prüflinge innerhalb eines Prüfungsverfahrens auf Antrag von der Prüfung in dem schriftlichen oder in dem praktischen Teil zu befreien, wenn ihre Leistungen in diesem Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und sie sich spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tag des Zugangs des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

§ 24

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Unterlagen zur schriftlichen und praktischen Prüfung sind zwei Jahre, die Niederschrift ist zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

§ 26
Übergangsregelung

Vor dem 1. August 2012 begonnene Prüfungsverfahren werden nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (PO-AE) vom 19. August 1999 (GVBl S. 382, BayRS 800-21-84-A) abgeschlossen.

Dr. Andreas Zapf
Präsident

Anlage 1



**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am

die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88)
bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im
Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Für den Vorsitz im
Prüfungsausschuss

Ort/Datum



.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 2



**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am

die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil
2. Praktischer Prüfungsteil

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Für den Vorsitz im
Prüfungsausschuss

Ort/Datum



.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

806-UG

**Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen zum
AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin
der AOK Bayern
(FPO-AOK Bayern)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

vom 25. April 2012 Az.: 0610-F-2012-0425

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erlässt für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum AOK-Betriebswirt bzw. zur AOK-Betriebswirtin der AOK Bayern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Prüfungsanforderungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung und Gegenstand der Prüfung

Zweiter Teil

Ausschüsse im Prüfungswesen

- § 3 Ausschüsse
- § 4 Prüfungsausschüsse, Geschäftsstelle für das Prüfungswesen
- § 5 Zusammensetzung und Berufung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben
- § 8 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
- § 9 Verschwiegenheit

Dritter Teil

Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht
- § 14 Nichtöffentlichkeit
- § 15 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 18 Nachteilsausgleich

Vierter Teil

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 19 Bewertung
- § 20 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 21 Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

Fünfter Teil

**Wiederholung der Prüfung, Rechtsbehelfe,
Prüfungsunterlagen**

- § 24 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 26 Rechtsbehelfe
- § 27 Prüfungsunterlagen

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Übergangsbestimmung

Erster Teil

Prüfungsanforderungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch eine Prüfung ist festzustellen, ob Angestellte Aufgaben entsprechend dem festgelegten Ziel der Fortbildung lösen und dabei die während der gesamten Dauer der Fortbildung zu vermittelnden Methoden, Kenntnisse und Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einsetzen können.

§ 2

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. ²Sie wird außerhalb der Vollzeitlehrgänge abgelegt.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Arbeiten von insgesamt 18 Stunden Dauer, die sich auf drei vierstündige und zwei dreistündige Prüfungen verteilen. ²Frühestens ein Jahr nach Beginn der Fortbildung sind zwei Prüfungsarbeiten, nach Beendigung der Vollzeitlehrgänge sind drei Prüfungsarbeiten zu fertigen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling auf der Grundlage der im Fortbildungsrahmenplan ausgewiesenen Lernziele auch zu konkreten beruflichen Situationen unter rechtlichen, verfahrensmäßigen und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege aufzuzeigen. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden. ³Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

Zweiter Teil

Ausschüsse im Prüfungswesen

§ 3

Ausschüsse

Ausschüsse im Prüfungswesen sind die Prüfungsausschüsse (§ 4) und der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 7).

§ 4

Prüfungsausschüsse, Geschäftsstelle
für das Prüfungswesen

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gebildet ist; es können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) ¹Die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen (Geschäftsstelle) wird bei der AOK Bayern eingerichtet. ²Sie führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und den Prüfungsausschüssen die Geschäfte und nimmt die ihr in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. ³Die Geschäftsstelle unterrichtet das LGL über alle wichtigen Vorgänge. ⁴Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt das LGL die Durchführung der Prüfung.

(3) ¹Soweit mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, verteilt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse. ²Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. ³Eine

möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüflinge auf die Prüfungsausschüsse ist anzustreben. ⁴§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung beim Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: Je eine beauftragte Person der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft an einer Bildungseinrichtung der AOK Bayern. ²Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom LGL für vier Jahre berufen. ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Sie können sich im Vorsitz abwechseln.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber und Lehrerinnen und Lehrer an einer Bildungseinrichtung werden auf Vorschlag der AOK Bayern berufen.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Bayern beteiligten Gewerkschaften mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Werden Beauftragte nicht oder nicht in entsprechender Zahl innerhalb einer vom LGL gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft dieses insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können vom LGL im Einvernehmen mit den an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen, für Zeitversäumnis und die Bewertung von Prüfungsarbeiten wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom LGL auf Vorschlag der AOK Bayern festgesetzt wird.

(10) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist in voller Besetzung beschlussfähig. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) ¹In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. ²Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 7

Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Besteht nur ein Prüfungsausschuss, nimmt

dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr; Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder entspricht der Anzahl der errichteten Prüfungsausschüsse, zuzüglich eines Vertreters oder einer Vertreterin des LGL; er besteht jedoch aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Aus dem Kreis der Prüfungsausschüsse gehören ihm Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Bildungseinrichtung der AOK Bayern an, wobei jeder Prüfungsausschuss im Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben vertreten sein muss. ³Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁴Ergibt sich bei der Berechnung des Zwei-Drittel-Anteils ein Bruchteil, wird dieser Anteil auf die nächste volle gerade Zahl aufgerundet. ⁵Wird dadurch zusammen mit dem auf das LGL entfallenden Mitglied die sich nach Satz 1 ergebende Gesamtzahl der Mitglieder bereits erreicht, erhöht sich diese um ein Mitglied; die Verteilung der Sitze erfolgt dann auf der Grundlage dieser Gesamtzahl.

(3) ¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. ²Ergibt sich bei der rechnerischen Feststellung der Beschlussfähigkeit hinter dem Komma ein Bruchteil von mindestens 0,5, wird er als voller Zahlenwert gerechnet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Den Vorsitz führt der Vertreter oder die Vertreterin des LGL.

§ 8

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen oder nach Art. 21 BayVwVfG befangen sind.

(2) ¹Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies rechtzeitig der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) ¹Prüflinge, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies entsprechend Abs. 2 Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft nach Anhörung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 9

Verschwiegenheit

¹Die an der Prüfung Mitwirkenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht

gegenüber dem LGL. ²Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des LGL.

Dritter Teil

Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) ¹Das LGL setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle den Termin für die schriftliche Prüfung fest. ²Vorgesehene einheitliche Termine sollen eingehalten werden. ³Die Veröffentlichung des Prüfungstermins erfolgt mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festgesetzt und von der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

¹Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb der von der Geschäftsstelle bestimmten Frist unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der Geschäftsstelle erfolgen. ²Soweit der Prüfling von seinem Arbeitgeber angemeldet wird, ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Prüflings vorzulegen. ³Auf das Antragsrecht nach § 18 ist hinzuweisen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nach der Fortbildungsordnung fortgebildet ist.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung befindet die Geschäftsstelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt für die Prüfungstage und den Prüfungsort sowie für die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig auf ihr Recht, eine Begründung für die Bewertung ihrer mündlichen Prüfungsleistung zu erhalten, hinzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Prüfling sowie dem Arbeitgeber schriftlich zu eröffnen.

§ 13

Prüfungsaufgaben, Leitung, Aufsicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschließt die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge. ²Er trifft die Entscheidung über die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln; er kann sich hierbei an bundeseinheitlich erstellten Aufgaben orientieren.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom jeweiligen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) ¹Für die schriftliche Prüfung regelt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge ihre Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. ²Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Ein Vertreter oder eine Vertreterin des LGL kann anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der Geschäftsstelle mit. ²Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. ³Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) ¹Über das Vorliegen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüflings. ²Liegt eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß vor, wird die entsprechende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (= 0 Punkten) bewertet. ³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, bewertet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkten).

(3) ¹Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüflings eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert null bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. ²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teil, ohne durch wichtigen Grund an der Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder der Teilnahme an der Prüfung gehindert zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. ²Liegt

ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Nimmt der Prüfling ohne wichtigen Grund an einer Prüfungsarbeit nicht teil, ist diese mit dem Punktwert null zu bewerten. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein ärztliches Attest. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhören des Prüflings der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungsdauer) zu gewähren.

(2) Soweit bei Prüflingen unabhängig von einer festgestellten Behinderung gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, sind auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit) zu gewähren.

(3) ¹Die fachlichen Anforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden. ²Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen, dass eine zeitgerechte Entscheidung möglich ist. ³Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteilen ergibt. ⁴Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

Vierter Teil

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu bewerten. ²Die Prüfungsausschussmitglieder können bei der Bewertung der Leistungen sachkundige und geeignete Fachdozentinnen und Fachdozenten, die von der Geschäftsstelle bestimmt werden, hinzuziehen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu bewerten.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= gut

Punkte:

100,0 bis 87,5

unter 87,5 bis 75,0

Note:

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= ungenügend

Punkte:

unter 75,0 bis 62,5

unter 62,5 bis 50,0

unter 50,0 bis 25,0

unter 25,0 bis 0.

(4) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede schriftliche Prüfungsleistung sowie für die mündliche Prüfungsleistung ist der Mittelwert der erzielten Punkte zu bilden. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

§ 20

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsarbeiten einen arithmetischen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten jeweils eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. ²In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Einladung zur mündlichen Prüfung ergeht durch die Geschäftsstelle. ²Den Prüflingen können auf Nachfrage die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsarbeiten, sobald diese vom Prüfungsausschuss beschlossen wurden, mitgeteilt werden.

§ 21

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 19 Abs. 3.

(2) ¹Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die zwei dreistündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,11, die drei vierstündigen Prüfungsarbeiten jeweils mit dem Faktor 0,16 und die mündliche Prüfung mit dem Faktor 0,3 zu multiplizieren. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens drei der fünf schriftlichen Prüfungsarbeiten zumindest ausreichende Leistungen erbracht wurden, es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden

hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung. ²Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Fortbildungsprüfung.

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. ²Das Zeugnis wird von der Geschäftsstelle erstellt und vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 22 FPO-AOK Bayern“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) die Gesamtnote der Prüfung (§ 21 Abs. 2),
- d) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- e) die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des StMUG,
- f) das Siegel des StMUG.

(3) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

§ 23 Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und dessen Arbeitgeber vom LGL einen schriftlichen Bescheid, der die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls in der mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse ausweist. ²In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen (§ 24).

Fünfter Teil Wiederholung der Prüfung, Rechtsbehelfe, Prüfungsunterlagen

§ 24 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 11 mit der Maßgabe, dass der Anmeldung der Bescheid nach § 23 und gegebenenfalls die Bescheinigung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 beizufügen ist.

§ 25 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb der drei folgenden Fortbildungsprüfungen begonnen werden. ³Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.

§ 26 Rechtsbehelfe

Entscheidungen in Prüfungsverfahren, die nach dieser Prüfungsordnung schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die Anmeldun-

gen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungsunterlagen sind drei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

§ 29 Übergangsbestimmung

Für Personen, die vor dem 1. Januar 2011 mit der Fortbildung begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei den Orts- und Betriebskrankenkassen in Bayern (FPO-KV) vom 22. Juni 2009 (AllMBl S. 259).

Dr. Andreas Zapf
Präsident

806-UG

Entschädigungen für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur AOK-Betriebswirtin bzw. zum AOK-Betriebswirt der AOK Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. Mai 2012 Az.: Z2b-A0610-2011/6-9

Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, werden

- den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und der Prüfungsausschüsse sowie
- den vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen Beauftragten (z. B. Mitglieder von Unter- oder Arbeitsausschüssen und beteiligte Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten)

gewährt:

1. Für bare Auslagen:
Eine Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit diese nach den nachfolgenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist.
2. Für den Zeitaufwand vorbehaltlich von Nr. 3:
 - 2.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,
 - 2.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 19,00 €,
 - 2.3 für das Erstellen einer mündlichen Prüfungsaufgabe einschließlich Prüfungskriterien (z. B. Fallgestaltung oder Präsentation) eine Vergütung von 50,00 €,

- 2.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,
- 2.5 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben bzw. von einem Unter- oder Arbeitsausschuss des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer mündlichen Prüfungsaufgabe einschließlich Prüfungskriterien (z. B. Fallgestaltung oder Präsentation) eine Vergütung von 15,00 €,
- 2.6 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsaufgabe eine Vergütung entsprechend Nr. 2.4,
- 2.7 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 1,00 €, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüfer und Prüferinnen nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.
- 2.8 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Prüfling eine Vergütung von 14,00 €,
- 2.9 für eine Nachkorrektur im Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Korrekturvergütung für eine schriftliche Prüfungsarbeit.
3. Die unter Nrn. 2.2 bis 2.6 genannten Vergütungen werden je Aufgabe nur einmal gewährt; sie werden im Übrigen nicht gewährt, soweit die Tätigkeit im Rahmen einer Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben, eines Prüfungsausschusses oder eines Unter- oder Arbeitsausschusses erfolgt.

Die Zahlung der Entschädigungen wird von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen bei der AOK Bayern angeordnet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend davon werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung 2011/2012 noch nach den bis 31. Dezember 2011 geltenden Entschädigungsregelungen abgegolten.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

806-UG

Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 11. Mai 2012 Az.: Z2b-A0610-2011/6-10

Auf Grund von § 40 Abs. 4, § 49 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), § 4 Abs. 5 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl I S. 88), Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), setzt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Entschädigung für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie der Ausbilder-Eignungsprüfungen wie folgt fest:

Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, werden

- den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und der Prüfungsausschüsse sowie
- den vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen zur Abwicklung der Prüfungsverfahren Beauftragten (z. B. Mitglieder von Unter- oder Arbeitsausschüssen)

gewährt:

1. Für bare Auslagen:
Eine Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, soweit diese in den nachfolgenden Regelungen nicht ausgeschlossen ist.
2. Für den zeitlichen Aufwand vorbehaltlich von Nr. 2.5:
 - 2.1 Für die Abnahme von Zwischenprüfungen
 - 2.1.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00 €, wenn die Einberufung der Sitzung vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam beschlossen wurde,
 - 2.1.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 16,00 €,
 - 2.1.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 40 v. H. der Vergütung, die für das Erstellen der Aufgabe gewährt wird,

- 2.1.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von den Prüfungsausschüssen gemeinsam beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, von dem den Beschluss fassenden Gremium festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,
- 2.1.5 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,90€, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüferinnen und Prüfer nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.
- 2.2 Für die Abnahme von Abschlussprüfungen
- 2.2.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00€, wenn die Einberufung der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,
- 2.2.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 17,00€,
- 2.2.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 40 v. H. der Vergütung, die für das Erstellen der Aufgabe gewährt wird,
- 2.2.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Vergütung,
- 2.2.5 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,90€, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüfer und Prüferinnen nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.
- 2.2.6 für das Erstellen einer Fallgestaltung mit Prüfungskriterien für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 30,00€,
- 2.2.7 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder einem seiner Unter- oder Arbeitsausschüsse beschlossene Überarbeitung einer Fallgestaltung mit Prüfungskriterien für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 15,00€,
- 2.2.8 für die Abnahme der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Ergänzungsprüfung je Prüfling eine Vergütung von 6,00€.
- 2.3 Für die Abnahme von Ausbilder-Eignungsprüfungen
- 2.3.1 für die Vorbereitung einer Sitzung eine Vergütung von 30,00€, wenn die Einberufung der Sitzung vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossen wurde,
- 2.3.2 für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 17,00€, wobei in besonderen Einzelfällen ein abweichender angemessener Betrag durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben in Abstimmung mit dem Bereich Bildung der AOK Bayern gezahlt werden kann,
- 2.3.3 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben oder von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen in Auftrag gegebene Begutachtung einer Aufgabe eine Vergütung von 6,80€ je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer,
- 2.3.4 für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende, vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben festzusetzende Vergütung bis zu zwei Dritteln der vollen Vergütung,
- 2.3.5 für die Abnahme der Prüfung eine Pauschalvergütung von 18,20€ je Prüfling. Im Vertretungsfall werden für die einzelnen Leistungen der Prüfer und Prüferinnen gewährt:
- 2.3.5.1 für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer eine Vergütung von 0,60€, wobei damit auch der Aufwand für eine eventuelle Beratung der Prüferinnen und Prüfer nach erfolgter Einzelbewertung abgegolten ist. Eine Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt,
- 2.3.5.2 für die Abnahme der Präsentation einer Ausbildungssituation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation sowie des Fachgesprächs je Prüfling eine Vergütung von 11,00€.
- 2.4 Für eine Nachkorrektur im Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Korrekturvergütung für eine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt.
- 2.5 Die unter den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4, 2.2.2 bis 2.2.4, 2.2.6, 2.2.7 und 2.3.2 bis 2.3.4 genannten Vergütungen werden je Aufgabe nur einmal gewährt; sie werden im Übrigen nicht gewährt, soweit die Tätigkeit im Rahmen einer Sitzung des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben, eines Prüfungsausschusses oder eines Unter- oder Arbeitsausschusses erfolgt.

Die Zahlung der Entschädigungen wird von der Geschäftsstelle für das Prüfungswesen angeordnet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend davon werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung 2011 und der Abschlussprüfung 2012 noch nach den bis 31. Dezember 2011 geltenden Entschädigungsregelungen abgegolten.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103**

Grundlagen dieser Richtlinien sind

- das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
- das Bayerische Tierzuchtgesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976),
- der Rahmenplan 2011–2014 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren der EU-Kommission Nr. SA.33465 (2011/N) vom 29. November 2011.

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung der Zucht und Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutztierassen zu bewahren. Mit der Gewährung von Prämien soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Rinder**

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

- „Murnau-Werdenfelser“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50%,
- „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25%,
- „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5%,
- „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5%,
- „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5% sowie
- „Gelbvieh“ (reinrassig – Herdbuch A).

2.2 Schafe

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

„Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf“, „Braunes Bergschaf“, „Alpines Steinschaf“, „Krainner Steinschaf“, „Brillenschaf“ und „Waldschaf“.

2.3 Pferde

Förderfähig sind Pferde der Rassen:

- „Rottaler Pferd“ (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen),
- „Leutstettener Pferd“.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft im Sinn von § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Zeitraum für die Gewährung der Zuwendung**
Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.**4.1.1 Ausnahmen für Zuchtbullen**

Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Bewirtschaftungsverpflichtung

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztierasse zu halten.

4.2.1 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.2.2 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen.

5. Art, Umfang der Förderung**5.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses (Prämie) gewährt (Projektförderung/

- Festbetragsfinanzierung). Die Prämie wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.
- 5.2 Höhe der Förderung
Eine Förderung kann grundsätzlich erst ab einem Betrag ab 100 €/Jahr und Betrieb gewährt werden.
- 5.2.1 Rinder
- 5.2.1.1 Die Prämie für **Vatertiere** wird festgesetzt auf jährlich:
- 250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh“.
- 5.2.1.2 Die Prämien für **Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird**, werden festgesetzt auf jährlich:
- 250 € für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser“,
 - 180 € für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“.
- 5.2.1.3 Die Prämie für **Kühe in der Mutterkuhhaltung** wird festgesetzt auf jährlich:
- 90 € für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“.
- 5.2.1.4 Die Prämien für **Jungkühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird**, werden festgesetzt auf einmalig:
- 150 € für jede Jungkuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh“, die von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 100 Melktagen in der ersten Laktation,
 - 75 € für jede Jungkuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh“, die nicht von einem Prüfbullen abstammt, mit mindestens 250 Melktagen in der ersten Laktation.
- 5.2.1.5 Die Prämie für die Bereitstellung von **Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen** im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf:
- 300 €/Zuchttier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh“.
- 5.2.1.6 Maßgebend für die Prämienengewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.2.1.1, 5.2.1.2 und 5.2.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres. Bei der Jungkuhprämie nach Nr. 5.2.1.4 ist für die Prämienengewährung das Vorliegen der zu erbringenden Melktage maßgebend.
- 5.2.2 Schafe
Die Prämien für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:
- 20 €/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf“, „Krainger Steinschaf“ und „Brillenschaf“ sowie
 - 15 €/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf“, „Braunes Bergschaf“ und „Waldschaf“.
- Maßgebend für die Prämienengewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 2.000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.
- 5.2.3 Pferde
Die Prämie für Zuchtstuten wird festgesetzt auf jährlich:
- 250 € für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd“.
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO.
- 6.1 Mehrfachförderung
Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
- 6.2 Rückerstattung der Zuwendung
Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.
Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet.
Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.
Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit die Anzahl der beantragten Zuchttiere aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr gegenüber dem zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Tierbestand, wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.
Auf eine Rückerstattung bei der Maßnahme Nr. 5.2.1.4 wird verzichtet, wenn die Zahl der im Jahr zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bewilligten Jungkühe unterschritten ist, aber die Zahl

aller im Durchschnitt im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Gelbviehkühe insgesamt nicht niedriger als im ersten Jahr ist.

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind jährlich bis spätestens 15. November unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes einzureichen

- für Rinder und Schafe
bei dem für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“
- für Pferde
bei der
Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München

7.2 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.2.1 Erfassung der Förderdaten

Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbei-

tung (DV) ein. Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

7.2.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind die unter Nr. 7.1 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. die Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Behörde bewilligt die Mittel und erstellt den Zuwendungsbescheid mittels DV. Bewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn die Mittel verfügbar sind.

7.2.3 Anweisung der Mittel

Die Mittel werden zwei Mal im Jahr über DV durch das Staatsministerium angewiesen. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt. Den Bewilligungsbehörden werden Kontrolllisten übermittelt. Anhand der Liste prüft die Bewilligungsbehörde vor der jeweiligen Auszahlung der Zuwendung die Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestandes der auszahlungsreifen Fälle.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rind)
- Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rind): Gelbvieh
- Anlage 3: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
- Anlage 4: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferd)

Anlage 1

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rind)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20____

Für die Rinderrasse:

- Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %)
- Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %)
- Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %)
- Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %)
- Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

1. Vatertierprämie

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Milchkühe (MLP)

Folgende Kühe standen zum Stichtag am 1. April in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		6		11		16	
2		7		12		17	
3		8		13		18	
4		9		14		19	
5		10		15		20	

3. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden zum Stichtag am 1. April in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

4. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung	Bestätigung des Zuchtverbandes, dass die Tiere <u>nicht</u> nach den Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 7. März 2005 Az.: L-7407-980 gefördert wurden (Teil B – Förderung von Zuchtmaßnahmen)
		Datum/Unterschrift Stempel

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - 5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - 5.2 die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,
 - 5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten,
 - 5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
6. Mir ist bekannt, dass
 - 6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - 6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rind): Gelbvieh

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ Prämien (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

1. Vatertiere

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Prüfbullentöchter mit mind. 100 Melktagen in der 1. Laktation

Nr.	LOM Nr.	Nr.	LOM Nr.
1		5	
2		6	
3		7	
4		8	

Anzahl Gelbviehkühe
am 1. April des Jahres
im Zuchtbuch

3. Jungkühe, die nicht von einem Prüfbullen abstammen, mit mindestens 250 Melktagen in der 1. Laktation

Nr.	LOM Nr.	Nr.	LOM Nr.	Anzahl Gelbviehkühe am 1. April des Jahres im Zuchtbuch
1		5		
2		6		
3		7		
4		8		

4. Spendertiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung	Bestätigung des Zuchtverbandes, dass die Tiere <u>nicht</u> nach den Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 7. März 2005 Az.: L-7407-980 gefördert wurden (Teil B – Förderung von Zuchtmaßnahmen)	
		Datum/Unterschrift Stempel	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - 5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - 5.2 die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,
 - 5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Jungkühe gemäß Nr. 2 und Nr. 3 zu halten,
 - 5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
6. Mir ist bekannt, dass
 - 6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - 6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzhinweis
Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk**Antrag geprüft**

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingetragen am, Namenszeichen

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
		09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

Anlage

Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

Für die Schafrasse

	Anzahl
Rhönschaf	
Coburger Fuchsschaf	
Braunes Bergschaf	
Weißes Bergschaf	

	Anzahl
Waldschaf	
Alpines Steinschaf	
Krainer Steinschaf	
Brillenschaf	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, waren zum 01.01. dieses Jahres im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - 5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - 5.2 die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,
 - 5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten,
 - 5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
6. Mir ist bekannt, dass
 - 6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - 6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzhinweis
Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 4

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 – Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
 Menzinger Str. 54
 80638 München

Eingangsstempel

Achtung:
 Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferd)
 gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ Prämien für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien für nachfolgend aufgeführte Stuten.
 Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

Für die Pferderasse:

- Rottaler Pferd Leutstettener Pferd

Stute	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern.
2. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
3. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
4. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
5. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - 5.1 meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - 5.2 die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten,
 - 5.3 im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten,
 - 5.4 an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
6. Mir ist bekannt, dass
 - 6.1 Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - 6.2 das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
7. Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.
8. Ich nehme davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingegeben am, Namenszeichen

7840-L

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Verarbeitung
und Vermarktung regionaler
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
(VuVregio-Richtlinie)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 30. April 2012 Az.: M-7601-1/35^{IV}

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen.
- Anhang I – Liste zu Artikel 32 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung der Mittel wird ein Ranking durchgeführt.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

- b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50%).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50%).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn:

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,

- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2014 durchgeführt und abgeschlossen wird,
 - der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen, als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
 die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 7.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
 - und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.
- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:
- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
 - Eingebrauchte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
 - Erschließung von Grundstücken
 - Verwaltungsgebäude
 - Wohnbauten einschließlich Zubehör
 - Garagen und Kfz-Werkstatträume
 - Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
 - Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
 - Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
 - Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
 - Ersatzbeschaffungen
 - Eigenleistungen
 - Abschreibungsbeiträge für Investitionen
 - Gemietete und geleaste Produktionsmittel
 - Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
 - Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
 - Pachten, Erbpachtzinsen
 - Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
 - Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten
 - Verwaltungskosten der Länder
 - Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
 - Ölmühlen
 - Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)
- 5.3 Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben. Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.
- 6. Mehrfachförderung**
- Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.
- 6.1 Ressortabgrenzung
- Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), ist zu beachten.
- Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.
- 7. Sonstige Bestimmungen**
- 7.1 Rechtsanspruch
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 7.2 Bayerisches Haushaltsrecht
- Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

gen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zweckes beträgt bei
 - Baumaßnahmen zwölf Jahre
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre
 ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

7.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Antragsverfahren

8.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

8.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind vom 1. Mai 2012 bis zum 15. Juni 2012 bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

8.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 4 Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

8.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.

8.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen ist abzugeben.

8.6 Bei Überzeichnung der Mittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die acht zusätzlichen Kriterien:

- Maßnahmen von Kleinunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen, die in hohem Maße regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit hoher Wassereinsparung
- Investitionen mit hoher Energieeinsparung
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils zwei Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der Antragsrunde vom 1. Mai 2012 bis zum 15. Juni 2012 überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

8.7 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (nur bei Fördersumme über 50.000 Euro) und das Staatsministerium, Abteilung M, erhalten jeweils einen Abdruck.

8.8 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

9.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

9.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. April 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7905.7-L

**Aufhebung der Bekanntmachung
über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung
über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung
des Körperschaftswaldes
(Körperschaftswaldverordnung – KWaldV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 24. Mai 2012 Az.: F3-7774-1/9

1. Die Bekanntmachung über den Vollzug des ersten Teils der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) – Vollzugsrichtlinien – vom 16. November 1987 (LMBl S. 332) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Hermann Hübner
Leitender Ministerialrat

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Cornelius Grupp

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 21. Mai 2012 Az.: Prot 020184-2-442-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Stuttgart ernannten Herrn Dr. Cornelius Grupp am 10. Mai 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Baden-Württemberg und den Regierungsbezirk Schwaben im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten bleiben unverändert.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Vadym Kostjuk

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 21. Mai 2012 Az.: Prot 0220-94-59-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in München ernannten Herrn Vadym Kostjuk am 14. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yuriy Yarmilko, am 5. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau María Elizabeth Bogosián Álvarez

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 4. Juni 2012 Az.: Prot 020190-5-9-6

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten María Elizabeth Bogosián Álvarez am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen sowie die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vor-

pommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María José Vignone Nieto, am 1. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Alexander Fackelmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 5. Juni 2012 Az.: Prot 020183-7-9-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Hersbruck ernannten Herrn Alexander Fackelmann am 20. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Wolfgang Bühler, am 30. Dezember 1991 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 19. April 2012 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ostbahnstraße 118
91217 Hersbruck

Tel: 09151 811-345

Fax: 09151 811-4345

E-Mail: office-honorarconsul@fackelmann.de

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung,
montags bis donnerstags, 8 bis 16 Uhr,
freitags 8 bis 13 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 14. Juni 2012 Az.: Prot 020183-1-128-3

Das dem Herrn Wolfram Winter am 2. Juni 2005 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Namibia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 1. Juni 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Namibia in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I**Mitgliedschaft beim
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 22. Mai 2012 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Bergkirchen mit dem mitverwalteten Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern, Landkreis Dachau,

die Gemeinde Großmehring mit dem mitverwalteten Zweckverband Interpark, Landkreis Eichstätt, und

die Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt,

werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Die Mitgliedschaft der Gemeinden Bergkirchen und Hemhofen beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2012, die Mitgliedschaft der Gemeinde Großmehring beginnt am 1. Juli 2012.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Gesamtfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) –
Anhörungsverfahren –
Einbeziehung der Öffentlichkeit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie****vom 20. Juni 2012 Az.: IX/3-9125a3/62/6**

Der Ministerrat hat am 22. Mai 2012 den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat hierzu mit Schreiben vom 20. Juni 2012 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 13 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist der Entwurf des LEP zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der obersten Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen. Dementsprechend ist der Entwurf des LEP in der Zeit vom 2. Juli 2012 bis 21. September 2012 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30–16:15 Uhr und Freitag von 8:30–13:00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – oberste Landesplanungsbehörde –, Prinzregentenstraße 24, Zi. 220, ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (www.stmwivt.bayern.de) unter Landesentwicklung in das Internet eingestellt.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Postanschrift: 80525 München) bis zum 21. September 2012. Die Äußerung kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Robert Schreiber
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gabler Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Staab, **Erneuerbare Energien in Kommunen**, Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten, 2011, 185 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-2989-1.

Energiegenossenschaften stellen eine starke Einkaufsgemeinschaft dar und bieten Mitgliedern günstige Tarife. Vermehrt nutzen diese Genossenschaften die Regelungen des EEG und produzieren selbst Energie. Die Gründung und Führung einer Genossenschaft stellt zahlreiche Herausforderungen an Management und Rechts- sowie Steuerberatung. Hilfestellung bieten Checklisten und Beispiele für Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträge.

Amelung, **Managed Care**, Neue Wege im Gesundheitsmanagement, 5. Auflage 2012, 369 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-8349-3359-1.

Unter Managed Care versteht man den Einsatz von Managementinstrumenten im Gesundheitswesen, die zumindest partielle Integration der Funktionen Leistungserstellung und Finanzierung sowie die Auswahl geeigneter Leistungserbringer. Das Buch stellt die Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen dar, wie z. B. integrierte Versorgungssysteme, und geht auf Instrumente wie Disease Management, Case Management, Evidence Based Medicine, HTA, DRGs, Bonus- und Malussysteme, Leitlinien und viele andere praxisrelevante Managementansätze ein. In aktuellen Fallstudien werden darüber hinaus erfolgreiche Konzepte aus den USA, Großbritannien und Deutschland vorgestellt.

Buchenau/Hofmann, **Die Performer-Methode**, gesunde Leistungssteigerung durch ganzheitliche Führung, 2012, 206 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8349-3091-0.

Das Buch zeigt Wege, die eigene Leistung und die der Mitarbeiter zu steigern und dabei gleichzeitig eine bessere Life-Work-Balance zu haben. In das Konzept der Performer-Methode (Purpose, Empowerment, Relationship, Flexibility, Optimism, Respect, Motivation, Energy und Result), welches verständlich, umsetzbar und motivierend, mit Fallbeispielen und Tipps präsentiert wird, flossen jahrzehntelange Erfahrungen ein.

Frodl, **Controlling im Gesundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, 179 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-3362-1.

Das Buch befasst sich zunächst mit den Grundlagen, dann mit der strategischen und operativen Planung, Zielfindung und Strategieentwicklung, weist auf die Problematik medizinischer Entscheidungsfindung und besondere Entscheidungssituationen im Gesundheitsbetrieb hin und zeigt geeignete Controllinginstrumente zur Steuerung auf. Mit den inner- und außerbetrieblichen Kontrolleinrichtungen und der medizinischen und pflegerischen Qualitätskontrolle werden Besonderheiten des Gesundheitsbetriebs behandelt, gesundheitsbetriebliche Schutzziele und Risikomanagementsysteme dargestellt.

Frodl, **Finanzierung und Investitionen im Gesundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, 183 Seiten, Preis 32,95 €, ISBN 978-3-8349-3078-1.

Das Buch zeigt Verfahren zur Bewertung von Investitionsalternativen auf, weist auf zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten und deren Gestaltungsaspekte hin und stellt wichtige Methoden zum Liquiditätsmanagement dar. Anhand von Rechenbeispielen wird die Funktionsweise verschiedener Methoden erläutert. Für die Vertiefung des einen oder anderen Verfahrens stehen am Ende des Buches Literaturhinweise zur Verfügung.

Frodl, **Logistik und Qualitätsmanagement im Gesundheitsbetrieb**, Betriebswirtschaft für das Gesundheitswesen, 2012, XV, 201 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8349-3363-8.

Das Buch befasst sich mit den logistischen Grundlagen, der Gestaltung, Planung, Normierung und Standardisierung von Behandlungs- und Pflegeleistungen, weist auf die Bedeutung des Einsatzes und der Bewirtschaftung von medizinischem Verbrauchsmaterial hin und zeigt die Einsatzbedingungen medizintechnischer Betriebsmittel auf. Logistische Besonderheiten, wie z. B. die Instandhaltung, die Betriebsmittelplanung und -beschaffung, werden beispielhaft behandelt. Ausführlich wird auf die medizinische Qualitätssicherung im Allgemeinen und auf besondere Qualitätsmanagementsysteme eingegangen.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Aden, **Umweltpolitik**, ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen, 2012, 127 Seiten, Preis 14,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-14765-9.

Das Buch bietet eine Einführung in die wichtigsten Aspekte des Themas wie z. B. Entwicklung der Umweltpolitik zum Politikfeld, Problemfelder etc. Literaturhinweise und Internetlinks erleichtern den vertieften Einstieg in die einzelnen Aspekte des Themas.

Berner/Rossow/Schwitzer, **Expertisen zum Sechsten Altenbericht der Bundesregierung**, 2012, Preis je 24,95 €:

Band 1: Individuelle und kulturelle Altersbilder, 374 Seiten, ISBN 978-3-531-18093-9.

In dem Band werden zunächst individuelle Altersbilder von Menschen aller Altersgruppen im Hinblick auf ihren Inhalt, ihre Entstehung und ihren Wandel untersucht. Kulturelle Altersbilder werden in Bezug auf den im Alterungsprozess sich verändernden Körper und in Bezug auf das Medium Sprache thematisiert. Die Unterschiedlichkeit von Altersbildern in verschiedenen kulturellen Kontexten wird mit einer Studie über die Altersbilder im Islam verdeutlicht.

Band 2: Altersbilder in der Wirtschaft, im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung, 235 Seiten, ISBN 978-3-531-18094-6.

In dem Band werden Altersbilder in zwei wichtigen gesellschaftlichen Teilbereichen untersucht: im Gesundheits- und Pflegewesen und in der Wirtschaft. Die Studien zum Gesundheitswesen erforschen die Auswirkungen der Altersbilder von Professionellen und der im System institutionalisierten Altersbilder auf die gesundheitliche Versorgung älterer Menschen.

Brunner, **Der Alterspräsident**, ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen, 2012, 369 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-531-18647-4.

Das Werk geht der Frage nach, was sein könnte wenn ein Extremist oder eine anderweitig umstrittene Person in dieses Amt und zu der damit verbundenen, öffentlich stark beachteten Rede kommen würde. Die Studie vergleicht die historischen, politischen, rechtlichen, personellen und kommunikativen Eigenschaften der drei wichtigsten Amtsoptionen für eine Parlamentseröffnung. Gleichzeitig untersucht sie Situationen, in denen es Streit um einen Alterspräsidenten gab, und unterzieht die gefundenen Konfliktlösungen kritischen Analysen. Beibehaltung des Amtes, Modifikation oder Abschaffung – diese Frage reicht bis hinein in die politische Kultur einer Demokratie.

Göhler/Iser/Kerner, **Politische Theorie**, 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011, 441 Seiten, Preis 19,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-16246-1.

Anhand von 25 Begriffen, deren Bedeutungsgehalt in den vergangenen zwanzig Jahren besonders stark umkämpft war, führt dieser Band in verständlicher Weise in die wichtigsten Diskussionen und Positionen der politischen Theorie und Philosophie ein. Das Literaturverzeichnis enthält die wichtigsten Lesehinweise.

Heitmeyer/Thome, **Gewalt in öffentlichen Räumen**, Zum Einfluss von Bevölkerungs- und Siedlungsstrukturen in städtischen Wohnquartieren, 2., überarbeitete Auflage 2012, 235 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-531-18654-2.

Der Band stellt die zentralen Befunde einer von der DFG geförderten stadtsoziologischen Studie vor, die zwischen 2004 und 2008 in drei bundesdeutschen Stadtquartieren, Frankfurt/Gallus, Duisburg-Marxloh und Halle (Saale)-Silberhöhe, durchgeführt wurde. Dabei wird u. a. der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die verschiedenen ethnischen Konstellationen in den Quartieren individuelle Wahrnehmungen und Reaktionsweisen, z. B. Gewaltaffinität, Wegzugsbereitschaft oder die Forderung nach Kontrollverschärfung, beeinflussen, begünstigen oder verhindern können.

Kästner/Kießling/Riemer, **Energie in 60 Minuten**, ein Reiseführer durch die Gaswirtschaft, 2011, 150 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-531-18183-7.

Das Buch führt knapp und verständlich in alle Fragen des Energieträgers Erdgas ein, von der Gewinnung und dem

Transport bis zu den Problemen der Energieaußenpolitik und der Versorgungssicherheit. Mit einem Vorwort von Günther Oettinger.

Kronenberg/Weckenbrock, **Schwarz-Grün**, die Debatte, 2012, 465 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-531-18413-5.

Der Sammelband widmet sich umfassend der Frage, wofür die politische Farbkonstellation schwarz-grün steht. Rund 40 Vertreter aus Wissenschaft, Medien und Politik des schwarz-grünen Milieus leuchten Erfahrungen, Inhalte und Perspektiven aus und zeigen Chancen und Risiken dieses Bündnismodells auf.

Schleider/Huse, **Problemfelder und Methoden der Beratung in der Gesundheitspädagogik**, 2011, 159 Seiten, Preis 16,95 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-531-16859-3.

Das Buch informiert übersichtlich, präzise und fundiert über die wesentlichen theoretischen Grundlagen des Gesundheitsverhaltens und die relevanten Ansätze der pädagogischen Beratung und Beratungspsychologie.

Slotala, **Ökonomisierung der ambulanten Pflege**, eine Analyse der wirtschaftlichen Bedingungen und deren Folgen für die Versorgungspraxis ambulanter Pflegedienste, 2011, 221 Seiten, Preis 34,95 €, Gesundheit und Gesellschaft, ISBN 978-3-531-18168-4.

In dem Buch werden die Folgen der Ökonomisierung von Gesundheit am Beispiel der ambulanten Pflege thematisiert. Die Frage, mit welchem Impact der steigende Marktdruck die pflegerische Versorgungspraxis verändert, wird unter Bezugnahme auf die Sozialtheorie Pierre Bourdieus gerahmt, durch eine qualitative Untersuchung begleitet und auf diese Weise mit Erkenntnissen angereichert, die wiederum zu einer Theorieerweiterung führen.

Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland – Teilhabe im Umbruch, Zweiter Bericht, 2012, 790 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-18500-4.

Unsichere Erwerbsbeteiligung, zunehmende Vielfalt der Geschlechterarrangements im Haushalt, zunehmende soziale Selektivität des vorsorgeorientierten deutschen Sozial(versicherungs)staats und zunehmende Bildungsungleichheit stellen den für das „deutsche Modell“ der Nachkriegsjahrzehnte typischen Teilhabemodus infrage. Der sozioökonomische Berichtsansatz nutzt gesamtwirtschaftliche Indikatoren und Individualdaten für Unternehmen, Betriebe, Regionen, Haushalte und Personen, um diesen Umbruch zu beobachten und besser zu verstehen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.
